

31. VII. 1917

16

Einschränkung des Papierverbrauches der Zeitungen im August 1917.

Amlich wird gemeldet: Angesichts der gesteigerten Schwierigkeiten bei der Erzeugung von Rotationsdruckpapier und der hiedurch hervorgerufenen Knappheit dieser Papierforte hat sich die Notwendigkeit einer weitergehenden Einschränkung des Papierverbrauches der Zeitungen ergeben. Mit der morgen im Reichsgesetzblatte zur Verlautbarung gelangenden Kundmachung vom 28. Juli 1917 wurde daher auf Grund der Ministerialverordnung vom 12. März 1917, R. G. Bl. Nr. 105, angeordnet, daß das Ausmaß der Einschränkung im Papierverbrauche im Monat August bei einem monatlichen Lieferungsquantum bis zu 10 Waggonen 27 Prozent dieses Lieferungsquantums, bei einem Lieferungsquantum von monatlich bis zu 20 Waggonen 32 Prozent dieses Lieferungsquantums und bei einem Lieferungsquantum von monatlich über 20 Waggonen 37 Prozent dieses Lieferungsquantums zu betragen hat. Ferner wurde das zulässige Ausmaß der bedruckten Fläche des Textteiles der Zeitungen für einen Zeitraum von vier Wochen, statt, wie bisher, für eine Woche bestimmt.